

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Rotbühl, - 2. Änderung“

Gemeinde Nattheim Landkreis Heidenheim

Stand 22.09.2022

Auftraggeber	Auftragnehmer
	
<p>Bürgermeisteramt Nattheim Fleinheimerstraße 2 89564 Nattheim T: 07321-97840 mail: info@nattheim.de</p>	<p>Dipl.Biol. Reinhard Utzel Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644 mobil: 015221036914 mail: r.utzel@yahoo.de</p>
<p>Nattheim, den 22.09.2022</p>	<p>Boos, den 22.09.2022</p>
	<p>Unterschrift: </p>

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass	1
2. Bestand	3
3. Erfassung der Avifauna, Zauneidechse und Haselmaus	4
4. Artenschutzrechtliche Beurteilung	4
4.1 Verbotstatbestände.....	4
4.2 Methodisches Vorgehen.....	5
5. Prüfung der Verbotstatbestände aufgrund vorhandener Strukturen und faunistischer Erfassungen im Jahr 2022	6
5.1 Säugetiere.....	6
5.2 Amphibien.....	8
5.3 Reptilien.....	8
5.4 Vögel.....	9
5.5 Tag- und Nachtfalter.....	11
5.6 Käfer.....	11
5.7 Libellen.....	11
5.7 Weichtiere.....	11
7 Gutachterliches Fazit	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs.....	1
Abbildung 2: Umgriff des Bebauungsplans.....	2
Abbildung 3: Bestandsstrukturen im Plangebiet.....	3
Abbildung 4: Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.....	6
Abbildung 5: Feldgehölz im Bebauungsplangebiet.....	7
Abbildung 6: Altgrasstreifen entlang des Feldgehölzes.....	9
Abbildung 7: Ackerflächen im Bebauungsplangebiet.....	10

1. Anlass

Im nördlichen Bereich des Nattheimer Gemeindegebiets befindet sich die Fläche „Rotbühl“. Dort existiert bereits ein rechtskräftiger ,Bebauungsplan (Genehmigung der Deckblattänderung am 13.03.1998), daher ist die Fläche im Flächennutzungsplan als bestehendes Gewerbegebiet verzeichnet. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die noch verfügbaren Flächen durch Änderungen im Straßenverlauf und im Flächenzuschnitt besser ausgenutzt und somit Flächen im Außenbereich geschont werden.

Für die Änderung des Bebauungsplanes ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

In diesem Gutachten erfolgt die artenschutzrechtliche Beurteilung mit Einbezug der Ergebnisse der faunistischen Erfassung von Offenlandbrütern, Zauneidechse und Haselmaus.

Die Lage des Geltungsbereichs ist aus der Abbildung 1; der Umgriff ist aus Abbildung 2 ersichtlich.

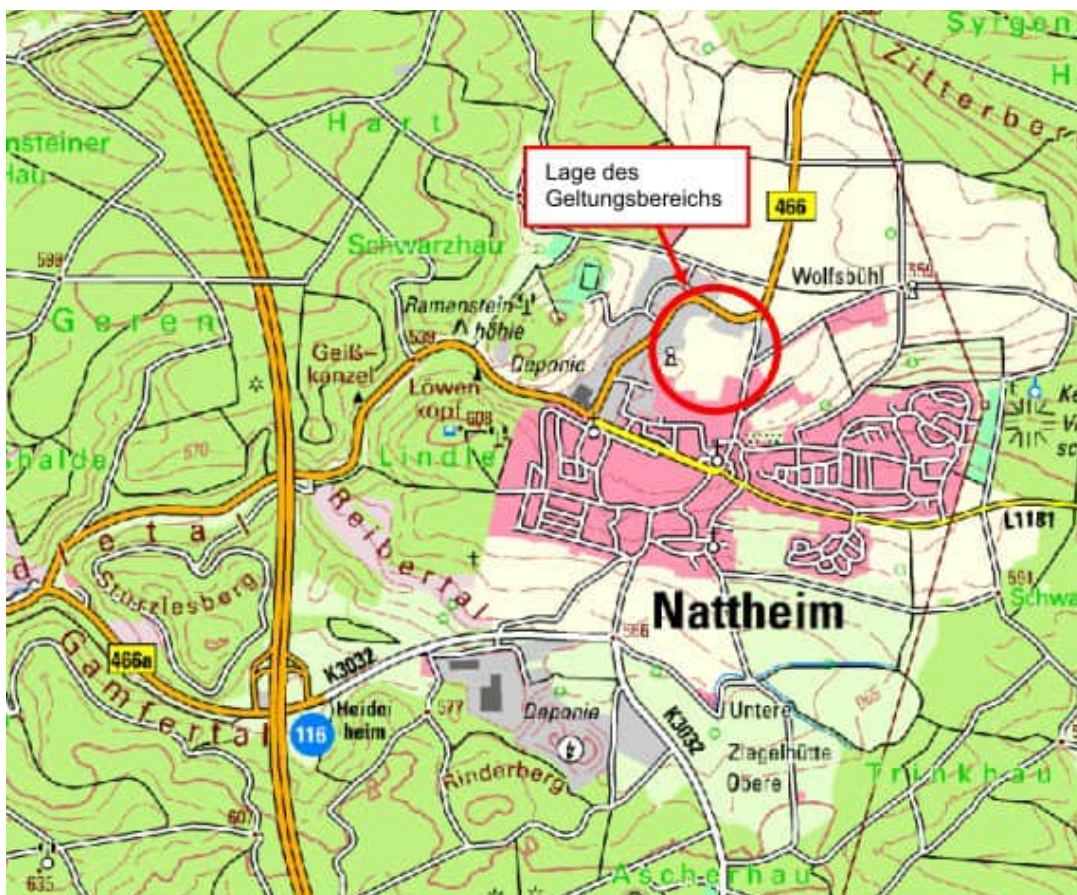


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs



Abbildung 2: Umgriff des Bebauungsplans

2. Bestand

Für die Bestandserfassung wurde am 10.02.2022 eine Begehung der geplanten Bebauungsplanfläche durchgeführt und alle für den Artenschutz relevanten Strukturen und Nutzungen aufgenommen. Aktuell wird ein Teil der überplanten Fläche (ca. 1,6 ha) ackerbaulich genutzt. Ein weiterer Teil (ca. 1 ha) besteht aus extensiven Schafweiden und -triften. Nordwestlich befindet sich ein kleines Feldgehölz (nicht biotopkartiert) von ca. 0,1 ha. Im südlichen Übergang zu den Ackerflächen ist ein mehrere Meter breiter Altgrasstreifen vorhanden.



Abbildung 3: Bestandsstrukturen im Plangebiet

Der festgesetzte Grüngürtel wird derzeit als Schaftrift genutzt.. Im Grüngürtel befindet sich ein biotopkartiertes Feldgehölz (zugewachsener Obstgarten) und ein Denkmal mit mittelalten Laubbaumbestand.

Aufgrund der Artenschutzrechtlichen Beurteilung (Potentialabschätzung) vom 23.02.2022 wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidenheim die Erfassung der Avifauna mit Schwerpunkt auf Offenlandbrütern, die Erfassung der Zauneidechse sowie die Erfassung der Haselmaus festgelegt.

3. Erfassung der Avifauna, Zauneidechse und Haselmaus

Im Untersuchungsjahr 2022 wurden avifaunistische Erfassungen (Schwerpunkt Offenlandbrüter) und faunistischen Erfassungen zum Vorkommen von Zauneidechse und Haselmaus durchgeführt.

Die Ergebnisse sind in dem Erfassungsbericht vom 22.09.2022 dargestellt und werden in der Artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt.

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 und 45 BNatSchG sind auf europäischer Ebene und den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie verankert.

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden nicht weiter berücksichtigt.

4.2 Methodisches Vorgehen

Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist methodisch in folgende Arbeitsschritte gegliedert:

1. Relevanzprüfung

Prüfung, welche Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg vom Vorhaben betroffen sein können (Abschichtung). Die Abschichtung erfolgt anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche, Auswirkung auf die Art).

2. Bestandserfassung

Artengruppen, bei denen eine Beeinträchtigung durch die Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, sind falls keine aktuellen Daten aus dem Eingriffsgebiet vorliegen, zu erfassen. Werden aufgrund zeitlicher Engpässe keine Erfassungen durchgeführt, sind die Arten der Abschichtung als vorkommend zu behandeln.

3. Konfliktermittlung

Für den Fall das Arten des Anhänge IV bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie durch das Projekt beeinträchtigt werden könnten, wird auf Artniveau geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Euryöke (Allerweltsarten) Vogelarten können in sogenannten ökologischen Gilden erfasst und geprüft werden. Der Ablauf der Prüfung richtet sich nach Abbildung 4.

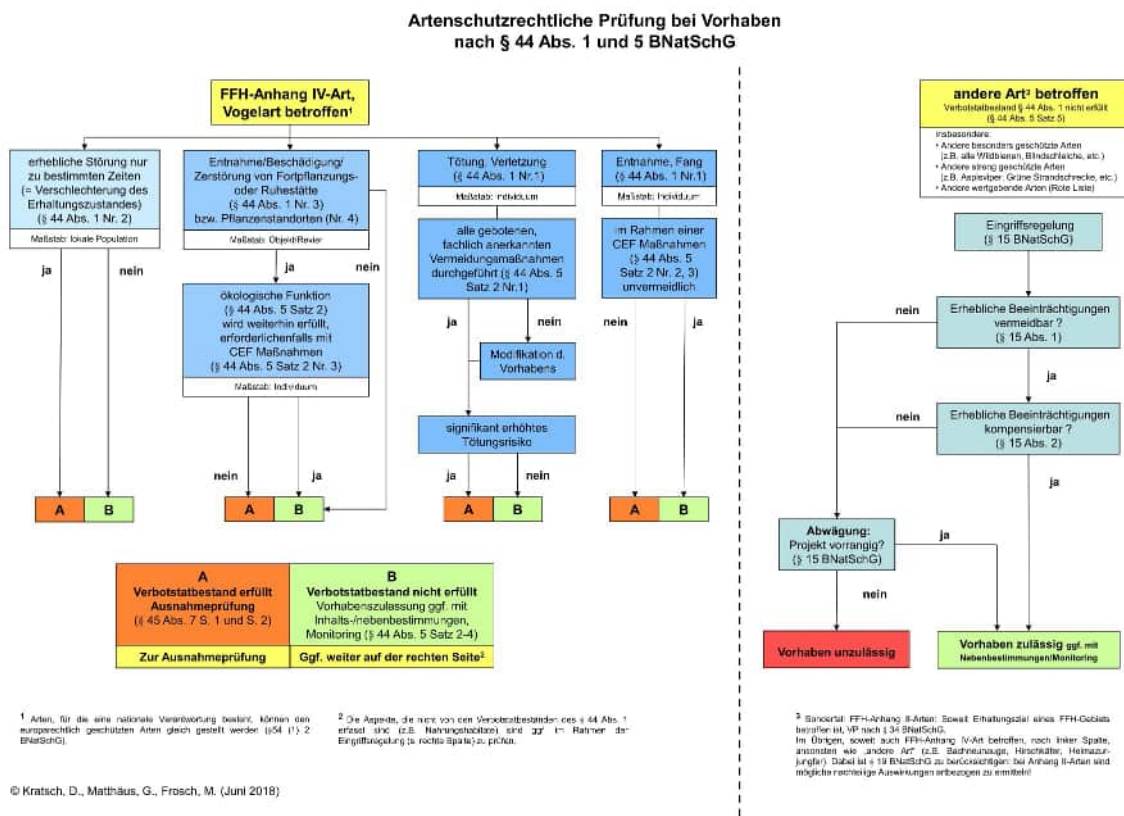


Abbildung 4: Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

5. Prüfung der Verbotstatbestände aufgrund vorhandener Strukturen und faunistischer Erfassungen im Jahr 2022

5.1 Säugetiere

Erfassung der Haselmaus im Jahr 2022

Da das Vorkommen der Haselmaus aufgrund ihrer Lebensraumsprüche im Planungsgebiet nicht auszuschließen war, wurden im Jahr 2022 Untersuchungen mittels Haselmaustubes durchgeführt. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten keine Haselmäuse im Bebauungsplangebiet nachgewiesen werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann deshalb ausgeschlossen werden.

In der laubfreien Zeit wurden alle Bäume im betroffenen Feldgehölz auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse hin untersucht. Es konnten keine Bäume festgestellt werden, die Quartiermöglichkeiten (Spalten oder Höhlen) für Fledermäuse bieten. Auch befinden sich keine Gebäude im Planungsbereich, die aufgrund der Planung umgebaut bzw. weichen müssen. Jagdhabitats der Fle-

Bebauungsplan Gewerbegebiet Rotbühl, 2. Änderung – Artenschutzrechtliche Beurteilung

dermäuse sind dagegen wohl betroffen, spielen aber aufgrund ihrer geringen Größe und Qualität vermutlich keinen signifikanten Einfluss auf vorkommende Populationen.

Auch die Beeinträchtigung von weiteren Säugetieren der FFH-Richtlinie ist aufgrund der vorkommenden Lebensräume mit Umsetzung der Planung nicht gegeben.

Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig



Abbildung 5: Feldgehölz im Bebauungsplangebiet

5.2 Amphibien

Relevanzprüfung

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten. Es fehlen vor allem Fortpflanzungsgewässer.

5.3 Reptilien

Erfassung der Zauneidechse im Jahr 2022

Ein Vorkommen der Zauneidechse, eine Reptilienart des Anhang IV FFH-Richtlinie konnte vor allem im Bereich der Schafrift im Randbereich des biotopkartierten Gehölzes und im Altgrasbestand südlich des Feldgehölzes nicht ausgeschlossen werden. Die Erfassung im Jahr 2022 erbrachten aber keine Nachweise. Ein Vorkommen dieser Art kann deshalb ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Reptilienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie kann mit Umsetzung des B-Plans ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.



Abbildung 6: Altgrasstreifen entlang des Feldgehölzes

5.4 Vögel

Erfassung der Avifauna im Jahr 2022

Die Erfassung erbrachte Vorkommen von Gehölzbrüter, als auch ein Vorkommen der Goldammer, die die Randlagen zum Offenland als Bruthabitat nutzt

Eigentliche Offenlandbrüter wie Feldlerche, Wiesenschafstelze oder Schafstelze konnten dagegen nicht festgestellt werden.

Für die eigentlichen Offenlandbrüter sind somit keine Maßnahmen erforderlich.

Für die Gehölzbrüter und die Goldammer sind dagegen folgende Maßnahmen umzusetzen.



Abbildung 7: Ackerflächen im Bebauungsplangebiet

A. Vermeidungsmaßnahme

Um das Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG zu vermeiden sind Rodungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel, also von 01.10. - 28./29.02. durchzuführen.

Zielarten: alle betroffenen Brutvögel

B. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Anlage einer Totholzstrauchhecke im Grenzbereich des Bebauungsplans

Für die potentiellen Gehölzrandbrüter ist die neue Eingrünung des geplanten Bebauungsplanes zum Offenland hin durch Totholzäste abzudecken. Die Totholzhecke überbrückt die Heckenstruktur, bis die eingepflanzten Sträucher soweit angewachsen sind, dass sie die Struktur für die Vögel übernehmen können.

Zielart: Goldammer

5.5 Tag- und Nachtfalter

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

5.6 Käfer

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

5.7 Libellen

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Tag- und Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

5.7 Weichtiere

Die Lebensraumausstattung im geplanten Baugebiet lässt keine Betroffenheit von Weichtieren des Anhang IV FFH-Richtlinie erwarten.

7 Gutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung der im Kapitel 5.4 genannten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. Verb. m. Abs. 5 zu erwarten.

Literaturverzeichnis

Bauer, H.-G. Boschert M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M & Mahler, U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg..

Kratsch, D; Matthäus, G & M. Frosch, (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 abs. 1 und 5 BnatschG. Stand: November 2011. 2 S (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

Runge, H., Simon, M & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

Sudbeck P, Andretzke H.Fischer S. Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Radolfzell.

Laufer Hubert 2014: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77 HRSG: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).